



**Gemischte Gemeinde Lütschental**

# **Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungs- reserve**

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Zweck	3
Artikel 2, Einlagen in die Schwankungsreserve	3
Artikel 3, Entnahmen aus der Schwankungsreserve	3
Artikel 4, Bestand der Schwankungsreserve	3
Artikel 5, Zuständigkeit	3
Artikel 6, Inkrafttreten	3
<b>Genehmigungsvermerke</b>	<b>3/4</b>
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	3
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf das Organisationsreglement und Art. 81a Abs. 3 sowie Art. 86ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 wird folgendes Reglement erlassen:

#### **Artikel 1 – Zweck**

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

#### **Artikel 2 – Einlagen in die Schwankungsreserve**

<sup>1</sup> Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeverordnung (GV) resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

<sup>2</sup> Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2 – 3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

#### **Artikel 3 – Entnahmen aus der Schwankungsreserve**

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

#### **Artikel 4 – Bestand der Schwankungsreserve**

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

#### **Artikel 5 - Zuständigkeit**

Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

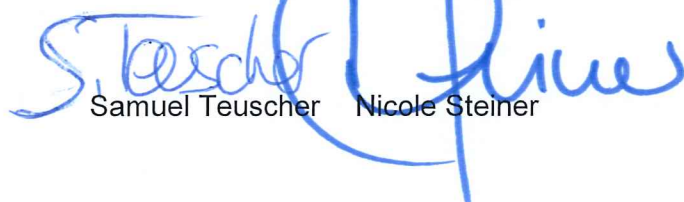
#### **Artikel 6 – Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lütschental hat dieses Reglement am 22. Juni 2020 beschlossen.

**GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL**

Der Präsident: Die Schreiberin:

  
Samuel Teuscher Nicole Steiner

**AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 20 und Nr. 21 vom Donnerstag, 14. Mai 2020 und Donnerstag, 21. Mai 2020 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2020 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 30. Juli 2020 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 30. Juli 2020

**GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL**

Die Gemeindeschreiberin:

  
Nicole Steiner